

Antrag 147/I/2022**Abt. 04/97 Wilmersdorf-Süd****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Ablehnung (Konsens)****Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten**

1 Die SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokrati-
2 schen Mitglieder der Bundesregierung (federführend die
3 Bundesministerin des Innern) werden aufgefordert, einen
4 Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Ruhe-
5 bezüge des Bundespräsidenten zu initiieren.

6
7 Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

8
9 Unangemessen ist der bestehende Versorgungsanspruch
10 (sog. Ehrensold) in voller Höhe der Aktivbezüge, der
11 schon mit dem Amtsantritt erworben wird. Ein sol-
12 cher Versorgungsanspruch ist nach Erwerbszeitpunkt und
13 Höchstversorgungssatz allen staatlichen Versorgungssys-
14 temen fremd, wie schon im Gesetzentwurf der SPD-
15 Bundestagsfraktion vom 20. November 2012 (Bundes-
16 tagsdrucksache 17/11593) ausgeführt wurde. Jeder Versor-
17 gungsanspruch stellt neben den Aktivbezügen eine geld-
18 werte Gegenleistung für die Amtswahrnehmung dar und
19 darf deshalb nur mit ihrer Dauer allmählich ansteigen.

20
21 Es dürfte sich empfehlen, die Versorgung des Bundesprä-
22 sidenten entsprechend den Regelungen des Bundesminis-
23 tergesetzes auszugestalten, nach dem Bundeskanzler und
24 -minister erst nach einer Amtszeit von mehr als 22 Jahren
25 den Höchstversorgungssatz von 71,75 Prozent erreichen
26 können. Eine Amtszeit von höchstens zehn Jahren, die
27 einem Bruchteil einer durchschnittlichen Lebensarbeits-
28 zeit entspricht, rechtfertigt nur eine Teilversorgung. Dazu
29 muss der Anspruchserwerb sachgerecht beschränkt wer-
30 den, weil Anrechnungsregeln naturgemäß nicht greifen,
31 wenn keine Versorgungsansprüche, wohl aber dafür ver-
32 wendbares Vermögen erworben wurde oder hätte erwor-
33 ben werden können.

34
35 Eine Gesetzesänderung ist auch deshalb erforderlich, weil
36 die Aktivbezüge des Bundespräsidenten bis heute nicht
37 gesetzlich geregelt sind, obwohl das Gesetz über die Ru-
38 hebezüge daran anknüpft. Insoweit dürfte auch die vom
39 Bundesverfassungsgericht entwickelte sogenannte We-
40 sentlichkeitstheorie ein formelles Gesetz erfordern.

41
42 Weitergehende Ansprüche, die nach dem bisher gelten-
43 den Recht erworben wurden, sollen für die Zukunft nur
44 gewahrt bleiben, soweit Vertrauensschutz zwingend ge-
45 boten ist.

46
47 **Begründung**

48 Die Reformbedürftigkeit des sog. Ehrensolds hat-
49 te der ehemalige Bundespräsident Wulff bereits vor
50 seiner Amtsübernahme bejaht (Interview mit ZDF-
51 Chefredakteur Peter Frey am 21. Juni 2010). Nach seinem
52 vorzeitigen Amtsverzicht wurde von Politikern aller Partei-
53 en eine Reform gefordert. Eine parlamentarische Initiative
54 brachte nur die SPD-Bundestagsfraktion ein (Entwurf
55 eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
56 Ruhebezüge des Bundespräsidenten, Bundestagsdruck-
57 sache 17/11593 vom 20. November 2012), der keine andere
58 Fraktion zustimmte, wobei Linke und Grüne gleichwohl
59 für eine Reform eintraten. Der SPD-Bundesparteitag im
60 November 2013 nahm einen Antrag „Neuregelung des
61 Gesetzes über die Ruhestandsbezüge des Bundespräsi-
62 denten“ an (Beschlussbuch, S. 88). Der Petitionsausschuss
63 des Bundestags setzte sich 2012 und 2017 erfolglos für
64 Änderungen ein (vgl. Bundestagsdrucksache 19/2250, S.
65 19).

66
67 Erst der Bericht des Bundesrechnungshofs vom 18. Sep-
68 tember 2018 - I 3 - 2012 – 0778 - an den Haushaltsaus-
69 schuss, in dem auch die Versorgung ehemaliger Bundes-
70 präsidenten kritisch beurteilt wurde, brachte das Thema
71 erneut auf. Die AfD-Fraktion nutzte dies, um mit einem
72 Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 19/5490 vom 29.
73 November 2018) die Absenkung der Versorgung auf über-
74 gangsweise 75 % und dauerhaft 50 % vorzuschlagen (was
75 der Gesetzesfassung von 1953 entsprochen hätte). Da de-
76 ren Redner in der Plenardebatte vornehmlich unflätige
77 persönliche Angriffe gegen den Bundespräsidenten er-
78 hob, drängte es sich auf, den Entwurf abzulehnen. Die
79 anderen Fraktionen bejahten mehr oder weniger den Re-
80 formbedarf, wobei teilweise ein fraktionsübergreifender
81 Gesetzentwurf verlangt wurde, der jedenfalls bis heute
82 nicht zustande gekommen ist.

83
84 Anscheinend wird der Reformbedarf als erledigt ange-
85 sehen durch einen Beschluss des Haushaltsausschusses
86 vom 20. März 2019, mit dem in einem weniger bedeuten-
87 den Punkt nur eine Änderung der Verwaltungspraxis des
88 Bundespräsidialamts veranlasst wurde. Seitdem soll auch
89 Erwerbseinkommen, das nicht aus öffentlichen Haushal-
90 ten fließt, auf die Ruhebezüge angerechnet werden, so-
91 lange der ehemalige Amtsinhaber die Regelaltersgrenze
92 nicht erreicht hat.

93
94 Mit dem Beschluss hat sich der Haushaltsausschuss ei-
95 ner umstrittenen Rechtsansicht des Bundesrechnungs-
96 hofs angeschlossen, der sich hierfür auf die Entstehungs-
97 geschichte des Gesetzes beruft. Ignoriert wurden dabei
98 auch Rechtsbedenken des Wissenschaftlichen Dienstes
99 des Bundestags („Anrechnung von Erwerbseinkommen
100 auf den Ehrensold des Bundespräsidenten a.D.“ Ausarbei-

101 tung vom 29. Mai 2018 - WD 3 - 3000 - 167/18, S. 5). Ob-
102 wohl der derzeit einzige Betroffene die Anrechnung an-
103 scheinend hinnimmt, hätte die gebotene Rechtsklarheit
104 nur mit einer Gesetzesänderung erreicht werden können.
105 Diese sollte offenbar vermieden werden, um weitere Än-
106 derungen des Gesetzes schon im Ansatz zu verhindern.